

**12.02.21**

## **Stellungnahme des Bundesrates**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)**

Der Bundesrat hat in seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a (§ 1 Absatz 1 SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 2 ist der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

- ,a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „als Träger von Grundrechten“ und nach dem Wort „einer“ das Wort „selbstbestimmten,“ eingefügt.’

#### Begründung

Die Reform des SGB VIII stärkt in vielen Bereichen die Rechte der Kinder und Jugendlichen. Der Umstand, dass Kinder und Jugendliche Grundrechtsträger sind, sollte daher in § 1 des SGB VIII sichtbar gemacht werden. In diesem Zusammenhang würde klargestellt, dass Kinder und Jugendliche sowohl Träger von Grundrechten sind als auch die Kernprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention im SGB VIII Beachtung finden.

Die Bundesregierung hat aktuell die Diskussion über die ausdrückliche Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz erneut aufgenommen.

Der Umstand, dass Kinder verfassungsmäßige Rechte haben, deren Garantie und Durchsetzung mit dem SGB VIII verfolgt werden, wird mit dem Einschub in § 1 Absatz 1 SGB VIII sichtbar gemacht.

54. Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 4 KKG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, in welcher Weise der Informationsfluss zwischen Geheimnisträgern und Familiengerichten sichergestellt werden kann.

Werden Geheimnisträgern in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollten sie befugt sein, das Jugendamt und das Familiengericht zu informieren und diesen die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten mitzuteilen, sowie sie dies zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich halten. Das Familiengericht sollte in Verfahren nach §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei den Geheimnisträgern Informationen einholen können.

Begründung:

Der Informationsfluss erfolgt nach bisheriger Gesetzeslage von dem Geheimnisträger zum Jugendamt, aber nicht zum Familiengericht. Im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens kann es allerdings erforderlich sein, behandelnde Ärzte, Psychologen oder andere Geheimnisträger, die mit dem Minderjährigen in Kontakt gekommen sind, direkt um Informationen zu bitten. Hierbei wird oft ablehnend unter Verweis auf die fehlende Schweigepflichtsentbindung reagiert. Um in diesen Fällen die Weitergabe von Informationen – ohne Umweg über das Jugendamt – direkt an das bereits mit einem bestimmten Kinderschutzverfahren befassten Familiengericht zu ermöglichen, sollte zudem eine Regelung geschaffen werden, die es dem Gericht ermöglicht, ergänzende Informationen einzuholen.

55. Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 4a – neu – KKG)

In Artikel 2 Nummer 2 ist nach § 4 folgender § 4a einzufügen:

„§ 4a

Interkollegialer Ärzteaustausch

Ärztinnen und Ärzte sind in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit befugt, sich fallbezogen interkollegial auszutauschen, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in der Zusammenschau der den am Austausch beteiligten Ärztinnen oder Ärzten jeweils bekannt gewordenen Erkenntnissen gewichtige Anhaltspunkte nach § 4 Absatz 1 ergeben könnten. Zu diesem Zweck dürfen

Ärztinnen und Ärzte, die an einem Austausch nach Satz 1 beteiligt werden, die erforderlichen Daten austauschen. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.“

Folgeänderung:

Der Änderungsbefehl in Artikel 2 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„§ 4 wird durch die folgenden §§ 4 bis 5 ersetzt:“

Begründung:

Ärztinnen und Ärzte müssen sich bisher für einen fallbezogenen entpseudonymisierten Austausch mit einem anderen Arzt beziehungsweise einer anderen Ärztin, bei der das Kind ebenfalls in Behandlung gewesen ist, zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und entsprechender Diagnose, zuvor von den Sorgeberechtigten von ihrer Schweigepflicht entbinden lassen; dies ist in Fällen einer möglichen Tatbeteiligung der Sorgeberechtigten insbesondere bei sexualisierter Gewalt, nicht zielführend.

Um Ärztinnen und Ärzten unter Wahrung der Schutzinteressen des Kindes die Möglichkeit zu geben, sich über medizinische Anhaltspunkte fallbezogen interkollegial auszutauschen, und so gegebenenfalls vorliegende medizinische Anhaltspunkte anderer Ärztinnen und Ärzte zu einem Gesamtbild zu verdichten, ist eine entsprechende Ergänzung des KKG erforderlich. Über einen neuen § 4a KKG wird diese Möglichkeit der Gefährdungsuntersuchung geschaffen. Dabei dient diese ausschließlich der Einschätzung, ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und insoweit ein Vorgehen nach § 4 KKG erforderlich ist. Sie dient ausdrücklich nicht der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Diese Einschätzung verbleibt in der Letztverantwortung des Jugendamtes.

56. Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 5 Überschrift, Absatz 1 Satz 1 und Satz 1 a – neu – KKG)

In Artikel 2 Nummer 2 ist § 5 wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift sind die Wörter „Zusammenwirken von Strafverfolgungsbehörden und“ durch die Wörter „Mitteilungen an das“ zu ersetzen.
- b) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
  - aa) Satz 1 ist wie folgt zu fassen: